

| | | |
|---|---|--|
|  | Gemeindevorstandsvorlage | |
| | Vorlagen-Nr.: GV/0573/2021-2026 | Vorlagenbearbeitung: Petra Porto |
| Aktenzeichen: FD I/1 020-10.1 | Federführung: Fachdienst I/1 | Datum: 07.08.2023 |

Beitritt der Gemeinde Schlagenbad zur Erneuerbare Energien Rheingau Taunus AöR und Beschluss Änderungssatzung

| Beratungsfolge | Behandlung |
|--|--|
| Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung | nicht öffentlich öffentlich öffentlich |

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Dem Beitritt der **Gemeinde Schlagenbad** zur Anstalt öffentlichen Rechts „Erneuerbare Energien Rheingau Taunus“ wird zugestimmt.
Die hierzu notwendige 2. Änderungssatzung in der Fassung des beigefügten Entwurfs wird beschlossen.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt: (entfällt)
Sachkonto / I-Nr.: (entfällt)
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen von ursprünglich neun Kommunen haben die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Erneuerbare Energien Rheingau Taunus“ 2016 beschlossen.
Die entsprechende Satzung erhielt am 08. April 2017 Rechtskraft.
Die Anstalt arbeitet seither mit Erfolg gemäß dem beschlossenen Satzungszweck.

Vier weitere Kommunen haben den Beitritt zur „Erneuerbaren Energien Rheingau Taunus AöR“ beschlossen und die Aufnahme beantragt: Waldems zum 1.7.2017, Hünstetten zum 1.1.2018, Eltville und Hohenstein zum 1.1.2019.

Ihre Aufnahmen wurden von den Anstaltsträgerinnen durch förmliche Beschlüsse zur Zustimmung und zu einer Änderungssatzung bestätigt.
Die neue Satzung erhielt am 18.07.2022 Rechtskraft.

Nunmehr beantragt die Gemeinde Schlangenbad, der Anstalt beizutreten und die Aufnahme, was zunächst von ihr selbst zu beschließen war und anschließend von den Anstaltsträgerinnen durch förmlichen Beschluss und eine Änderungssatzung zu bestätigen ist.

Sollte das nicht in allen Fällen bzw. von allen Trägerinnen erfolgen, bleibt der derzeitige Rechtszustand erhalten und die Gemeinde Schlangenbad kann nicht aufgenommen werden.

Die Rechtsverhältnisse der AöR werden durch Satzung geregelt, die damit die Rechtsquelle darstellt.

Die Änderung der Rechtsquelle ist nur durch eine neue Satzung oder durch Änderungssatzung möglich (siehe z.B. Kommentare zu § 5 HGO).

Veränderungen der Trägerschaft bedürfen daher laut Mitteilung der zuständigen Kommunalaufsicht der Zustimmung aller Träger (§ 29b, Abs. 6 KGG).

Gemäß § 51 Nr. 11 HGO ist die ausschließliche Zuständigkeit der Vertretungskörperschaften gegeben, somit müssen alle Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlungen dem Beitritt von Schlangenbad und der Änderungssatzung zustimmen.

Zunächst musste natürlich erst die Gemeinde Schlangenbad den Beitritt, die Satzung der AöR und den Änderungssatzungen zustimmen, damit das Verfahren in Gang gesetzt werden kann. Dies ist am 21.06.2023 geschehen, siehe Anlage.

Die anteiligen Beteiligungen gehen aus der Anlage 1 zur 2. Änderungssatzung hervor.

Es gibt für die AöR selbst weiterhin keinen Finanzierungsbedarf, da diese aus ihrer Beteiligung an der erneuerbaren Energien Rheingau-Taunus GmbH eine jährliche Ausschüttung zur Finanzierung der laufenden Kosten erhält.

Durch die Satzungsänderung wird der Beitritt der o.g. Kommune möglich.

Die Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele wird durch eine Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit, eine größere Anzahl von Projektoptionen und eine annähernd kreisweite Ausdehnung deutlich erleichtert; die Chancen zu Erfolgen im Sektor erneuerbare Energien werden deutlich vergrößert.

Dr. Petra Porto
Verwaltungsangestellte

Anlagen:

- AöR Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus – Satzungsbeschluss der Gemeinde Schlangenbad
- Auszug aus der 17. Sitzung der Gemeindevertretung Schlangenbad vom 21.06.2023
- Satzung der Anstalt für Erneuerbare Energien_(Anstaltssatzung) i.d.F. I. Änderungssatzung
- **2. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau Taunus**